1. Kinderschutz: Rechtliche Grundlagen und Basisinformationen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Zum Auftrag unserer Kindertagesstätte gehört es, gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt.

Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt: Prävention KiTa-interner Gefährdungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

1.2. Basisinformationen: Sexueller Missbrauch und Kindeswohlgefährdung in Institutionen

Die Ergebnisse aus dem Abschlussbericht der damaligen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Dr. Christine Bergmann zeigten, dass ca. 52,1% der Meldungen zu Missbrauchsfällen im familiären Umfeld, ca. 32,2% in Institutionen, ca. 9,3% im weiteren sozialen Umfeld und ca. 6,5% im Feld der sogenannten FremdtäterInnen verortet waren.[1]

Bei Missbrauch in Institutionen durch Personal wird im Folgenden unterschieden zwischen

- ***Grenzverletzungen***, die häufig unabsichtlich verübt werden bzw. die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen resultieren. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen;
  Beispiele:
  - das Ansprechen von Kindern mit einem Kosenamen
  - das Umarmen und Küssen zur Begrüßung
  - das Erstellen von Fotos von Kindern ohne Rücksprache bzw. mit dem eigenen Handy
  - unangemessene eigene Bekleidung
  - private Geschenke an Kinder

- ***sexuellen Grenzüberschreitungen***, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind;
  Beispiele:
  - das Betreten von Duschen oder Umkleiden ohne Anklopfen
  - als Spiel getarnte Grenzverletzungen und grenzverletzende Berührungen (Pfänderspiele, Kleiderketten, Tobespiele usw.)
  - verbale Grenzüberschreitungen (z.B. sexualisierte Bemerkungen, Kommentare, Witze oder Bewegungen)

[1] Diakonie Deutschland, Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.): Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Mai 2014.

- sexuelle Grenzüberschreitungen mit Körperkontakt (z.B. grenzüberschreitende Berührungen)
- nicht altersentsprechende, unangemessene Sexualaufklärung usw.
- Missachtung von Intimität (z.B. geöffnete Türe beim eigenen Toilettenbesuch)
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle

- ***strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt*** (wie z. B. sexueller Missbrauch Schutzbefohlener, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, (Kinder-) Pornographie)
  - die eigene sexuelle Stimulation in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen
  - die Aufforderung an Kinder, sich selbst in Gegenwart des Erwachsenen im Genitalbereich zu stimulieren
  - das Berühren des Genital- und Analbereichs von Kindern
  - teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen
  - Exhibitionismus
  - Nutzung, Verbreitung und Duldung pornografischer Darstellungen – analog wie digital - innerhalb der Einrichtung

Anzeichen oder **Ursachen für eine Gefährdung des Kindeswohls** im häuslichen Umfeld können darüber hinaus sein:

- mangelnde Körperpflege / Hygiene (gesamt Erscheinungsbild)
- physische & psychische Auffälligkeiten / Veränderungen
- häufige oder längere Fehlzeiten
- Spuren am Körper bzw. nicht nachvollziehbare Verletzungen
- Unzureichende Nahrungsmittelversorgung
- Fehlende Aufsicht
- Desolate Wohnsituation
- Schädigendes Erziehungs- und Entwicklungsverhalten der Eltern
- (finanzielle) Notlage der Familie
- Todesfall eines oder beider Eltern
- unterlassen von medizinscher Versorgung im Krankheitsfall
- Verhaltens- oder gar Persönlichkeitsveränderungen
- traumatische Erfahrungen im direkten Lebensumfeld des Kindes
- Erkrankung eines oder beider Elternteile (Suchtkrankheit, psychische oder geistige Beeinträchtigung)

Wir sind uns bewusst, dass Übergriffe und sexualisierte Gewalt in unserer Gesellschaft am häufigsten im familiären Umfeld geschehen, und dass es in fast jeder Schulklasse Kinder gibt, die so etwas erfahren (haben).

1.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Das Kinderschutzkonzept ist sowohl in unserem Leitbild verankert, als auch kongruent mit unserer Konzeption. Diese wird allerdings derzeit überarbeitet.

1.4. Die Kinderschutzbeauftragte der Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“

Die oder der Kinderschutzbeauftrage der Kindertagesstätte reflektiert regelmäßig mit allen pädagogisch Mitarbeitenden deren Arbeit in Blick auf das Schutzkonzept. Er / Sie berät und ist Ansprechperson in Verdachtsfällen. Er/ Sie ist verantwortlich dafür, dass im Verdachtsfall das Schutzkonzept umgesetzt wird. Der Träger genehmigt der/dem Kinderschutzbeauftragten regelmäßige Fortbildungen und Dienstzeit zur Pflege des nötigen Kooperationsnetzes.

2. Risiko- und Potentialanalyse

Mit einer Risiko- und Potentialanalyse werden evtl. Sicherheitslücken in unserer KiTa sichtbar. Wir arbeiten aktiv und kontinuierlich an deren Behebung. Dieser Prozess ist nie ganz abgeschlossen. Er wird in Teamsitzungen regelmäßig thematisiert.

Im Folgenden geben wir eine Übersicht über mögliche Risiken und Schutzmaßnahmen in Anlehnung an die Risikoanalysen unter https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media-/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf und https://www.evkitabayern.de/fileadmin-/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf.

2.1. Der Rahmen der Arbeit in der KiTa „Unterm Regenbogen“

- Die Begehung unserer Räumlichkeiten ergab, dass wir in abgelegenen und uneinsich-tigen Räumen keine 1:1 Betreuung tätigen und prinzipiell die Türen dahin offen lassen, z.B. bei Kleingruppenangeboten. Türen werden nie versperrt oder abgeschlossen!

- Auch in Randzeiten werden im Dienstplan immer mindestens zwei pädagogische Kräfte eingesetzt, solange Kinder in unserem Haus betreut werden. Bei Personalausfall, wird umgehend für Ersatz gesorgt.

- Bei Kooperationen mit Fachdiensten und externen Dienstleistern behalten wir uns vor erst Einsicht in deren Schutzkonzept bzw. erweitertes Führungszeugnis zu nehmen. Dienstleister wie z.B. Handwerker, sind im Haus während der Betreuungszeit von Kindern zu begleiten, vorzugsweise ist eine Terminierung ihres Dienstes außerhalb der Betreuungszeit zu ermöglichen.

- Besondere situative Entscheidungen, welche aus dem KiTa-Alltag heraus getroffen werden müssen, werden regelmäßig reflektiert – z.B. ein Kind komplett zu entkleiden und zu duschen bei Durchfall. Das Kind entscheidet was es selbst tun kann und will und wer Hilfe und Begleitung gibt.

- In der pädagogischen Arbeit im Tagesablauf müssen wir oft auch körperlich agieren. Dies darf den natürlichen Umgang miteinander nicht hemmen. Wir reflektieren das regelmäßig und beraten einander kollegial (der Blick von außen auf die Situation) - z.B. wenn ein Kind festgehalten werden muss, damit es sich selbst oder andere nicht verletzt.

- Regelmäßige Mitarbeitenden-Jahresgespräche sowie auch Angebote zur kollegialen Beratung unterstützen uns in unserer Selbstreflektion.

- Personalmangel wird bestmöglich begleitet. Der Träger und die Leitung setzen sich bei Bedarf mit der Fachaufsicht für Kindertagesstätten in Verbindung. Hierdurch sind Genehmigungen zur Verkürzung der Öffnungszeit möglich, und Nachmittagspersonal kann zusätzlich am Vormittag mit eingesetzt werden.

- Der Dienstplan gestaltet sich in erster Linie nach den Buchungsstunden der Kinder, so ist i.d.R. eine hohe Personaldecke gewährlistet und die Mitarbeitenden vor Überlastung geschützt.

- Persönliche Belastungen oder Erkrankungen, welche Mitarbeitende in ihrer Dienstfähigkeit und pädagogischen Arbeit behindern oder einschränken, müssen der Leitung, dem Träger und bei Bedarf dem Betriebsarzt mitgeteilt werden.

2.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder professionelle Grundsätze missachten.

- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter dem pädagogischen Personal eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen, haben Vergleichs-möglichkeiten und verschiedene Beziehungsangebote.

- Wir lassen uns nicht auf „Geheimnis“-Vereinbarungen mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir besprechen auch vor Kindern keine persönlichen Probleme. Erfahren wir von Kindern „Geheimnisse“, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.

- Wir üben keine private Kinderbetreuung bei Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Generelle informieren wir den Träger über Zweit- oder Zusatzjobs

- Bereits bestehende private Kontakte oder familiäre Verbindungen zu Familien der uns anvertrauten Kinder, werden transparent gemacht im gesamten Team.

- Das Gruppenteam und die Einrichtungsleitung werden informiert, wenn eine (Teil-) Gruppe die Räumlichkeiten für Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatz-besuche …) außerhalb der Kita verlässt.

2.3. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.

- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.

- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung des Verhältnisses von Nähe und Distanz. Küssen der Kinder wäre eine klare Überschreitung der professionellen Beziehung.

- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden Kosenamen, sondern nennen die Kinder bei ihrem Vornamen. Kurzformen gebrauchen wir nur, wenn sie in der Familie üblich sind.

- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen, wenn sie sich distanzlos verhalten (z.B. die Hand in den Blusenausschnitt bei der Betreuerin stecken) und wahren Intimität. Weder von unserem eigenen Sexualleben legen wir den Kindern etwas offen noch zeigen wir intime Körperstellen (auch nicht mit Tattoos oder Piercings).

- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen gegenseitig klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren („Doktor-spiele“).

- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren. Auch die Hand zu geben darf z.B. nicht erzwungen werden.

- In jeder Hinsicht vermitteln wir den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

2.4. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.

- Auf ausdrücklichen Wusch des Kindes helfen wir beim An-, Aus-oder Umziehen. Wenn möglich, wählen die Kinder, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte pädagogische Team steht dabei zur Verfügung. Neue Teammitglieder und Auszubildende bzw. Praktikantinnen wickeln erst nach der Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und Schüler*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

- Andere Kinder dürfen fallweise beim z.B. Wickeln zusehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.

- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber…“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.

- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch. Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an, auch wenn nach uns gerufen wurde. Unsere Unterstützungsangebote sind den Kindern bekannt. Wir respektieren den Wunsch des jeweiligen Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson.

- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder gegenseitig mit Sonnencreme ein. Wenn möglich, sollten die Kinder schon eingecremt von zu Hause kommen. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad…) statt. Auf Wunsch des Kindes erhält es Unterstützung.

2.5. Ruhezeit und Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet und ruhen am eigenen Schlafplatz.

- Mitarbeitende können sich bei Bedarf zu einem Kind setzen oder legen, aber nicht auf dessen Schlafplatz oder gar unter die Decke des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe-und Distanzverhältnisses bewusst.

- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes andere Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.

2.6. Eingewöhnung, Konflikt-und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen…) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will.

- Kinder in Wut oder anderer emotionaler Instabilität werden beruhigend angesprochen. Um eine Gefahr für das Kind, sich selbst oder andere abzuwenden, darf ein Kind festgehalten werden. Diese Situationen finden i.d.R. im Beisein anderer pädagogischer

Mitarbeiter/innen statt und werden mit den Eltern des Kindes und auch dem Kind selbst kommuniziert.

- Fälle in welchen ein Kind andere oder sich selbst verletzt, sind zu melden und im Verbandsbuch zu dokumentieren. In diesen Konflikt-und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. eben durch Fest-halten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen. Bei häufigerem Vorkommen entscheidet der Träger über eine Fortsetzung der Betreuung.

- Pädagogische Konsequenzen werden kindgerecht, altersadäquat und pädagogisch fundiert angesprochen und für die Kinder nachvollziehbar gemacht.

- Kinder Können in offenen und einsehbaren Bereichen in angemessenem Zeitrahmen eine „Auszeit“ nehmen, wenn es aus pädagogischer Sicht geboten ist, sie aus stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen.

- Besondere Maßnahmen und Änderungen im pädagogischen Alltag, die zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nötig sind, werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

- Der Träger übernimmt die Fürsorgepflicht, wenn Mitarbeitende von Kindern oder andere Personen in Ausübung ihres Dienstes geschädigt werden. Dies kann im Einzelfall auch die Aufhebung eines Betreuungsvertrags bedeuten.

2.7. Sexualpädagogik

Das Team setzt sich mit Sexualpädagogik sensibel auseinander, berät und stützt sich. Literatur für den Einsatz bei Kindern und den Mitarbeitenden ist vorhanden. Geplant ist dazu auch eine Teamfortbildung.

2.8. Digitale Medien

In den Regelgruppen wird derzeit nicht pädagogisch mit digitalen Medien gearbeitet. Für deren Gefahren sensibilisieren wir die Kinder. Ein medienpädagogisches Konzept kann in den nächsten Jahren entstehen.

Bei Mitarbeitenden ist die Nutzung von Mobiltelefonen während der Arbeitszeit nicht üblich.

3. Personalführung und Regularien im Team

3.1. Neueinstellung: „erweitertes Führungszeugnis“ und Verhaltenskodex

- Bei Einstellung legen neue Mitarbeitende vor dem Dienstantritt dem Träger ein aktuelles „erweitertes Führungszeugnis“ vor. Die KiTa-Leitung wird darüber informiert.

- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen wird ein aktuelles „erweiterten Führungszeugnis“ alle 5 Jahren eingereicht. Die KiTa-Leitung wird darüber informiert.

- Das erweiterte Führungszeugnis wird nicht nur bei Mitarbeitenden mit Festanstellung und nicht nur bei pädagogisch Mitarbeitendeneingefordert, sondern von allen Mitarbeitenden der Einrichtung, die in ihrer täglichen Arbeit in Kontakt mit den Kindern treten können.

- Alle Mitarbeitenden unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung zum sog. Verhaltenskodex (siehe Punkt 4.6)

3.2. Einarbeitung und Begleitung der Mitarbeitenden

Für die Einarbeitung, Belehrung über Regeln, Mitarbeitendenjahresgespräche und für kollegiale Beratung sind die KiTa-Leitung und von ihr beauftragte Teammitglieder zuständig. Der/ Die Kinderschutzbeauftragte wirkt daran mit. Der Träger behält Aufsicht und Dokumentation in der Hand. Die KiTa-Leitung gewährleistet Transparenz gegenüber den Mitarbeitenden und dem Träger. Sie holt sich bei Bedarf Rat an zuständigen und qualifizierten Stellen.

3.3. Auszubildende, Praktikant*innen, Hospitant*innen und Ehrenamtliche

Je nach Einsatz und Ausbildungsweg von jungen Menschen wird bei ihnen das Führungszeugnis an unterschiedlichen Stellen überprüft. Bei denen, die eine Berufsfachschule oder Fachakademie besuchen, wird es dort kontrolliert. Die von uns jeweils den Pfarktikant*innen zugeteilte Anleitung kooperiert mit den in der jeweiligen schulischen Ausbildung zuständigen Lehrkräften. Hospitant*innen und Ehrenamtliche reichen bei uns ein „erweitertes Führungszeugnis“ ein.

3.4. Reflexion des Verhaltens im Team

Fragen von Kinderschutz, Missbrauchsprävention und eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz werden in Teambesprechungen immer wieder reflektiert. Dazu dienen verschiedene Instrumente, wie sie in der *Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts des ev. KITA-Verbands* vorgestellt werden (S. 55-57).

Mit dem System eines „Ampelbogens“ können angemessene und unangemessene Verhaltensweisen in der täglichen pädagogischen Arbeit klar erkenn- und benennbar gemacht werden (vgl. dazu oben die Risiko- und Potentialanalyse). Im „grünen“ Bereich ist es da z.B., wenn Mitarbeitende im Dienst angemessene Kleidung tragen, den Eltern mit Respekt, Achtsamkeit und ohne Vorbehalte begegnen oder auf das Trostbedürfnis von Kindern sowohl empathisch als auch distanzbewusst eingehen. „Gelb“, also kritisch zu bewerten, wäre es, wenn eine pädagogische Kraft häufig laut wird, zu viel Nähe oder aber ausschließlich Distanz zu Kindern oder Eltern zeigt. Als nicht tolerierbar, also „rot“ wäre es einzuordnen, wenn Kinder bloßgestellt, gedemütigt oder auch ignoriert werden oder wenn deren Privatsphäre eindeutig nicht respektiert würde. Bei derartigem Verhalten läge schon eine zumindest unbewusste Grenzverletzung vor, der nachge-gangen werden müsste (s.u. den Interventionsplan, Abschnitt 4.4.(3)!)

3.5. Selbstverpflichtung auf den Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich schriftlich auf den Verhaltenskodex der KiTa“ Unterm Regenbogen“ zum jeweils aktuellen Stand. Das Dokument wird in der Personalakte hinterlegt (Vorlage Stand 09/2022 hier im Anhang).

3.6. Präventions- und Unterstützungsangebote für das Team

Die Dienstbesprechungszeiten und Vorbereitungszeiten für die Teamsitzung der pädagogisch Mitarbeitenden (Gesamtteam und Gruppenteam) sind fester Bestandteil der Dienstpläne. Es wird auch Zeit und Raum für kollegiale Beratung eröffnet.

Alle Mitarbeitenden erhalten die Möglichkeit, sich fortzubilden, und nehmen diese auch wahr. Informationsmaterial und Fachzeitschriften sind aktuell und frei zugänglich.

Tage zu Teambildung, Planung und Inhouse-Fortbildungen gehören fest zur Jahresplanung. Hier können die Mitarbeitenden auch das Kinderschutzkonzept sowie das pädagogische Konzept der KiTa „Unterm Regenbogen“ weiterentwickeln und aktualisieren.

Um Beschwerden zu äußern und eigene Überlastung anzuzeigen, hat das Personal über den Kontakt zur KiTa-Leitung hinaus freien Zugang zu den Kontaktdaten des Trägers und der Mitarbeitervertretung (MAV) des Dekanats Windsbach.

3.7 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern

Kinder haben jederzeit die Möglichkeit dem pädagogischen Personal mitzuteilen, was sie ärgert, bedrückt oder was sie anders haben wollen. Ihre Anliegen werden unbedingt ernst genommen. Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert, manchmal z.B. mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch (auch zu Hause). Kleinere Kinder äußern Beschwerden oft körpersprachlich mit Hilfe von Gestik, Mimik oder durch Weinen und Schreien – hier ist die Feinfühligkeit der Mitarbeitenden gefragt.

Partizipation und aktive Teilhabe wird in allen Betreuungsbereichen gelebt. So werden bei der Essensauswahl die Kinder miteinbezogen. Probieren oder Aufessen wird nicht erzwungen. Aktuelle Themen und Gedanken der Kinder werden im Morgenkreis oder in Kleingruppen zeitnah besprochen. Für Probleme wird gemeinsam nach Lösungen gesucht. In regelmäßigen Kinderbefragungen werden deren Meinungen eingeholt.

Eltern haben die Möglichkeit, sich jederzeit an die Bezugserzieherin bzw. Gruppenleitung ihres Kindes oder an die Leitung zu wenden. Das Beschwerdemanagement und dessen Umsetzung sind in unserer Konzeption verankert. In schwerwiegenden Fällen kann auch der Kontakt zum Träger hergestellt werden. Mit den Informationen der Eltern wird vertraulich umgegangen. Jede Beschwerde wird ernst genommen. Es gibt Raum und Zeit für Elterngespräche, gerne mit Voranmeldung unter kita-unterm-regenbogen@-diakonieverein-heilsbronn.de.

Die Eltern haben die Möglichkeit in jedem KiTa-Jahr, auch anonym, an einer „Zufriedenheitsumfrage“ teilzunehmen. Diese dient nicht nur der Qualitätssicherung und Umsetzung des BayKiBiG. Durch die Auswertung und deren öffentlichen Aushang in der Einrichtung wird auch Transparenz für alle hergestellt.

4. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung – Handlungsleiteitfaden der KiTa „Unterm Regenbogen“

Trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen der KiTa kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder strafbaren Gewalthandlungen gegen Kinder kommen.

4.1. Wie ein Verdacht entstehen kann

- Jemand ist sehr körperbetont im Umgang mit Kindern und hält sich u.U. nicht an vereinbarte Absprachen zum Körperkontakt mit Kindern (einmalig bzw. mehrfach).
- Jemand hat (heimliche) private Kontakte mit Kindern.
- Andere Mitarbeitende haben, wenn sie den Kollegen bzw. die Kollegin im Umgang mit einem Kind beobachten, den Eindruck von (leichten/mittleren/schweren) Grenzverletzungen im fachlich angemessenen (professionellen) Umgang mit dem Kind.

- Kinder berichten gegenüber Mitarbeitenden bzw. gegenüber den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten von sexuellen Grenzverletzungen oder -überschreitungen bzw. von sexuellem Missbrauch.
- Mitarbeitende beobachten sexuelle Grenzverletzungen oder -überschreitungen durch andere Mitarbeitende gegenüber einem Kind.
- usw.

Nachfolgend sind verbindliche Handlungsschritte festgelegt, jeweils mit Kurzbeschreibung der Vorgehensweise und der Verantwortlichkeit. So kann ggf. Transparenz geschaffen und Klärung ermöglicht werden.
Ebenso sind nach den Handlungsplänen die Personen benannt, die bei den benannten Krisen eingebunden sind oder werden können.
Die jeweiligen Handlungsschritte werden dokumentiert. Bei den Handlungsplänen gelten folgende Standards:

- Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!
- Nicht unüberlegt und überstürzt handeln
- Alternativhypothesen prüfen
- Aussagen des Kindes nicht anzweifeln und was erzählt wurde, vertraulich behandeln
- Geplante Interventionen (altersangemessen) mit dem Kind besprechen und nur im Notfall gegen dessen Willen handeln
- Den Täter bzw. die Täterin nicht voreilig informieren bzw. konfrontieren. Es ist bekannt, dass Täter und Täterinnen Kinder dann verstärkt bedroht haben, damit diese ihre Aussage zurückziehen.
- Das weitere Vorgehen umgehend mit der KiTa-Leitung besprechen.
- Beratung durch besonders geschulte Fachkräfte nutzen.

4.2. Handlungsplan Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal – Zuständigkeit

1. Wahrnehmung: was wurde beobachtet oder erzählt? Information der KiTa-Leitung und abklärendes Gespräch – Mitarbeiterin oder vom Kind informierter Elternteil

2. Das Kind schützen – Leitung und Team

3. Information des Trägers – KiTa-Leitung

4. Faktenabklärung mit Zeug*innen und Dringlichkeitseinschätzung im Krisenteam – KiTa-Leitung gemeinsam mit dem Träger und der Präventionsbeauftragten in der Einrichtung. Dabei ggf. frühzeitige Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und/ oder einer unabhängigen Beratungsstelle (Rauhreif e.V. o.a.); ggf. juristische Beratung

   (1) Hohe Dringlichkeit:
   a. die Aussage eines Kindes über selbst erlebte oder beobachtete **strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt**
   b. Berichte von Eltern, denen ihre Kinder von selbst erlebten oder beobachteten strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt berichtet haben
   c. unmittelbare Beobachtungen von strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt durch Mitarbeitende, die Schulleitung bzw. weiterer Personen, die im Auftrag der Schulleitung, des Schulträgers bzw. der Evangelischen Schulstiftung in Bayern tätig sind.

   Prüfung der Plausibilität – Gibt es tatsächliche Anhaltspunkte auf strafrechtlich relevantes Verhalten?- Bei „tatsächlichen Anhaltspunkten“ werden Namen von Personen genannt, die geschädigt wurden oder die beschuldigt werden, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen zu haben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor,

wird empfohlen, eine **Anzeigeerstattung bei der Polizei** in Absprache mit den Betroffenen und deren Eltern zu prüfen.
Zuvor können KiTa-Leitung und Träger noch juristische Beratung suchen und die Möglichkeit der „Verdachtskündigung“ prüfen. Der/ Die beschuldigte Mitarbeitende ist zu informieren und umgehend vom Dienst freizustellen.
Die Meldestelle des Diakonischen Werks Bayern ist zu informieren. Mit dieser ist anschließend zu klären, durch wen und auf welche Weise die Öffentlichkeit informiert wird.

(2) Mittlere Dringlichkeit:

a. Berichte über bzw. Beobachtungen von **sexuellen Grenzüberschreitungen** gegenüber Kindern
b. Berichte von Kindern bzw. Eltern oder Mitarbeitenden über wiederholte ungewöhnliche 1:1 Kontakte zu Kindern
c. Bericht oder Beobachtung über einen wiederholten Verstoß gegen vereinbarte Regeln, die für Mitarbeitende im nahen Umgang mit Kindern gelten

Im Kontakt mit einer **externen Fachberatungsstelle** wird eine differenzierte **Einschätzung der Gefährdung** vorgenommen. Es kann erforderlich sein, die Person, gegen die eine Beschuldigung vorliegt, bis die Situation genauer eingeschätzt werden kann, von ihrer Tätigkeit zu suspendieren. Bei dieser Maßnahme wird gegenüber dem bzw. der Beschuldigten der Vorwurf noch nicht mit dem Namen der Meldeperson bzw. dem betreffenden Kind verknüpft, da die Gefahr besteht, dass diese unter Druck gesetzt wird. Sobald der Kontakt zur Beratungsstelle hergestellt ist, wird mit dieser sowie ggf. mit juristischer Unterstützung besprochen, wie die Information des bzw. der Beschuldigten gestaltet wird. Bevor Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden, muss der bzw. die Beschuldigte die Gelegenheit erhalten, nach Information über die konkreten Vorwürfe eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben. Diese wird in die Gesamtbewertung einbezogen. Parallel erfolgt eine Information der/des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(3) Je nach Bedeutung des Kontakts oder Verstoßes u.U. geringe Dringlichkeit

a. Erster Bericht über einen ungewöhnlichen 1:1 Kontakt (ohne Hinweis auf sexuelle Grenzüberschreitungen)
b. Bericht oder Beobachtung einer **Grenzverletzung**, die die persönliche Grenze von Kindern überschreitet
c. Erstmaliger und minderschwerer Verstoß gegen vereinbarte Verhaltensregeln

Bei überprüfter und eingeschätzter geringer Dringlichkeit wird die jeweilige Person, durch die KiTa-Leitung in einem Gespräch über die Beschwerde informiert. Ihr wird Gelegenheit zur eigenen Stellungnahme gegeben. Sie wird ggf. auf das Fehlverhalten hingewiesen und aufgefordert, dieses zukünftig abzustellen. Das erwünschte Verhalten wird konkret benannt und für die Zukunft eingefordert. Evtl. erfolgt in Absprache mit der KiTa-Leitung durch den Träger eine **Ermahnung oder eine Abmahnung.** Die direkt betroffenen Personensorgeberechtigten und Kinder werden in Eckwerten über das Vorgehen informiert.

(4) ***Keine begründete Vermutung***
Klärung, wie es zu dem Verdacht kommen konnte, und Aufarbeitung des Vorfalls in der Einrichtung und im Team; wenn nötig, Rehabilitierung des/ der Verdächtigten.

5. Eltern des betroffenen Kindes informieren (sofern noch nicht geschehen) und Rückmeldegespräch mit ihnen – KiTa-Leitung, Träger

6. Mitteilung an das Team (sofern noch nicht geschehen) – KiTa- Leitung

7. Reflexion und Aufarbeitung des Vorfalls - Mitarbeitende, KiTa-Leitung, Träger, externe Berater, Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkraft (ASD)

Ggf. weitere Schritte und Maßnahmen einleiten

4.3. Handlungsplan Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander – Zuständigkeit

1. Wahrnehmung - was ist wann und wo durch wen geschehen? - Mitarbeitende (Eigenwahrnehmung oder Bericht durch andere Kinder)

2. Info und Austausch mit dem Gruppenteam – Mitarbeitende

3. Info und Austausch mit der KiTa-Leitung – Mitarbeitende

4. Abklärung der Fakten
4.1. Gespräch mit betroffenem Kind
4.2. Gespräch mit beschuldigtem Kind
4.3. Gespräche mit allen beteiligten Kindern/Zeugen – jeweils Mitarbeitende, ggf. KiTa-Leitung

5. Einschätzung treffen - liegt eine begründete Vermutung vor?
Ggf. Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung einleiten - Mitarbeitende, KiTa-Leitung

6. Info an Träger und ggf. insoweit erfahrene Fachkraft (ASD), Jugendamt – KiTa-Leitung

7. Info an das Team – KiTa- Leitung

8. Eltern der beteiligten Kinder informieren und sie weiter über die ergriffenen Maßnahmen/Überlegungen auf dem Laufenden halten - Mitarbeitende, KiTa- Leitung

9. Angebot von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte und externe Beratungsstellen an die Eltern des betroffenen und des handelnden Kindes machen, Eltern begleiten – Mitarbeitende, KiTa-Leitung

10. verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und Aufarbeitung mit den Kindern in Gesprächen, im Spiel, durch pädagogische Angebote – Mitarbeitende

4.4. Handlungsplan Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld – Zuständigkeit

1. Wahrnehmung - was ist wann und wo durch wen geschehen? - Mitarbeitende

2. Info und Austausch mit der KiTa-Leitung – Mitarbeitende

3. Info und Austausch mit dem Gruppenteam – Mitarbeitende und KiTa-Leitung

4. Einschätzung treffen – besteht eine Gefährdung?

5. Nein: Meldung an den Träger und Beratung mit diesem; evtl. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (ASD) - KiTa-Leitung
   Ja: Meldung an den Träger und sofortige Meldung an das Jugendamt und die insoweit erfahrene Fachkraft (ASD) – KiTa- Leitung

6. Ggf. Übernahme des Verfahrens durch das Jugendamt

7. Ggf. Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten; ggf. Hinweis auf Beratungsangebote – Gruppenleitung und KiTa-Leitung

Ob die Polizei hinzugezogen werden muss, entscheidet hier das Jugendamt.

5. Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Vertrauen ist die Voraussetzung und die Grundlage für Beziehungen jedweder Art, auch im Kontext einer KiTa. Vertrauen ist die Voraussetzung für Teamarbeit, für gelungene Beziehungen zu den Kindern und der Kinder untereinander sowie für Erziehungspartnerschaften zu den Eltern.

Schnell erschüttern oder gar zerrütten kann eine langsam entstandene Vertrauensbasis z.B. der Verdacht einer Grenzverletzung oder Grenzüberschreitung im KiTa-Alltag. Ob dieser Verdacht sich erhärtet und interveniert werden muss oder ob er sich als gegenstandslos erweist: Vertrauen muss erst langsam wiederaufgebaut werden.

Jedem Verdacht, jeder strafbaren Handlung ist sorgfältig nachzugehen – es besteht aber auch immer die Möglichkeit, dass es sich nicht bestätigt. Es gilt die Unschuldsvermutung, so-lange keine klaren Nachweise vorliegen. Bestätigt sich ein Verdacht nicht, wird dessen Aufklärung und Verfolgung eingestellt.

Der Träger ist nun verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um sowohl die verdächtigte Person als auch die Einrichtung zu rehabilitieren. Die Rehabilitierung muss mit derselben Sorgfalt erfolgen wie eine Verdachtsklärung, denn die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt für alle Mitarbeitenden. Ziel ist es, die Vertrauensbasis zwischen Kindern, Eltern und Team zu erneuern, ebenso die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen wiederherzustellen.

Dafür sind folgende Schritte durch den Träger nötig:

1. Erklärung
   - dass allen erhobenen Vorwürfen sorgfältig nachgegangen wurde,
   - dass diese umfassend geprüft wurden,
   - dass Aussagen und Ermittlungsergebnisse umfassend geprüft wurden,
   - dass Vorwürfe sich als unbegründet erwiesen haben

2. für die unbegründet verdächtigte Person
   - falls möglich eine berufliche Veränderung anbahnen und ein Abschlussgespräch
   - Beratung bei beruflicher Neuorientierung

3. für die Eltern
   - Information per Brief
   - Angebot eines Elternabends

- Benennung eines/r Ansprechpartner*in im Team

4. für das Team
   - Supervision
   - Teamentwicklungsmaßnahmen

Ist es in der Kita wirklich zu einer Grenzverletzung, zu Gewalt und Missbrauch gekommen, so ist eine Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung erst recht unabdingbar. Dieses ist ein langfristiger und zukunftsorientierter Prozess. Es geht dabei sowohl darum, allen Betroffenen Gehör zu schenken und deren Belastung anzuerkennen als auch darum, herauszufinden, welche Strukturen der Kita zu den Geschehnissen beigetragen haben.

Die Aufarbeitung muss vom Träger mit Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen betrieben werden. Dabei wird er sich Beratung und Unterstützung auch durch die Fachstellen holen, die Team und Träger in der Krisenzeit begleitet haben.
Dem Team werden Inhouse-Fortbildungen und Supervision angeboten.
Bei der Aufarbeitung und bei seiner Öffentlichkeitsarbeit wird der Träger sich durch übergeordnete Stellen von Kirche und Diakonie beraten lassen und im Einklang mit diesen handeln.

6. Vernetzungs- und Kooperationspartner bei Prävention und Beratung

6.1. Direkte Kooperationspartner

Träger
Diakonieverein Heilsbronn u.U. e.V.
Frühlingsstr. 5
91560 Heilsbronn
09872/974421

Landratsamt Ansbach
Amt für Jugend und Familie
Crailsheimstr. 1
91522 Ansbach
0981/468-0
Fachaufsicht Fr. Ute Sand Sachgebiet 21 - Kommunale Angelegenheiten 0981/468-2101
Fachaufsicht Fr. Marlies Volland 0981/468-2102

Allgemeiner Sozialdienst (ASD) und Kinderschutz
Sachgebiet 55 - Amt für Jugend und Familie - Soziale Dienste
Herr Kapp
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
(0981) 468-5526; (Montag, Freitag): 0981/468-7855

Externe „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8b KJHG,
erreichbar über den allgemeinen Sozialdienst des Landkreises Ansbach, 0981/468-5444

Weißer Ring e.V. Außenstelle Ansbach (Opferschutz)
Fr. Elly Albaner; 0151 55164844

Rauhreif e.V. Außenstelle Ansbach

Hilfe bei sexualisierter Gewalt; 0981/98848

Polizeiinspektion Heilsbronn
Bahnhofstr. 10
91560 Heilsbronn
09872/97170

Kinder-und Jugendtelefon Lkr. Ansbach: 116 111 und
Elterntelefon Lkr. Ansbach 0800 111 0550

Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch N.I.N.A. e.V.: 0800 2255530

Präventionsbeauftragte im Kirchenkreis Ansbach-Würzburg der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Frau Judith Grosser, Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt, judith.grosser@elkb.de; 0173 4588557

Presse- und Öffentlichkeitsreferentin des Evang. KiTa-Verbands,
derzeit Monika Brinkmöller, Referentin für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Vestnertorgraben 1, 90408 Nürnberg Bayern; 0911 36779 41 (0911 36779 39)
monika.brinkmoeller@evkita-bayern.de
Nicole Dubberstein , Assistenz Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
0911 36779 31 (0911 36779 39); nicole.dubberstein@evkita-bayern.de

Meldestelle für sexualisierte Gewalt in KiTas der Evang.-Luth Kirche und der Mitglieder des Diakonischen Werks Bayern:
derzeit Eva-Maria Mensching, 089 55 95 342 (089 55 95 676); meldestellesg@)elkb.de;
(https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de/kein-raum-fur-missbrauch.php)

6.2. Beratungsstellen zum Thema Gewalt

KoKi (Koordinierende Kinderschutzstelle)
Sachgebiet 55 - Frühe Hilfen (bis 6 Jahre)

Fr. Yvonne Eckstein
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981/468-5586
E-Mail: yvonne.eckstein@landratsamt-ansbach.de
E-Mail: koki@landratsamt-ansbach.de

Frau Gehring
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981/468-5585
E-Mail: tina.gehring@landratsamt-ansbach.de
E-Mail: koki@landratsamt-ansbach.de

Frau Anita Neudert
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981/468-5588
E-Mail: anita.neudert@landratsamt-ansbach.de
E-Mail: koki@landratsamt-ansbach.de

ASD (allgemeiner sozialer Dienst)
0981/468-5550

Fachberatung EV. KiTa Verband
Carina Frank
Sozialpädagogin (B.A.), Erzieherin
Dekanate Rothenburg ob der Tauber, Feuchtwangen, Dinkelsbühl und Windsbach
0151 171 639 39
carina.frank@evkita-bayern.de

Erziehungsberatungsstelle
Sachgebiet 21 - Kommunale Angelegenheiten
Fr.Monika Raab
Crailsheimstraße1
91522 Ansbach
0981/468-2109

7. Quellen

Quellenachweise wurden nach bestem Wissen und Gewissen bereits im Fließtext vermerkt. Bei Bekanntwerden von Fehlern bei der Quellenangabe und bez. Urheberrecht werden diese sofort behoben.

8. Fortschreibung und Historie der Aktualisierungen

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig fortlaufend auf Aktualität und Tatsächlichkeit geprüft. Insbesondere nach Vorfällen, die zu seiner Anwendung geführt haben, werden die Präventionsmaßnahmen und Interventionsschritte einer Revision unterzogen.

Änderung am	Geändert wurde	Gültig ab	Sonstiges
Erstellung 06.10.22	Vorlage Träger	Freigabe	